V

*(Bekanntmachungen)*

# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9490 — VWFS/TÜV SÜD AS/FC/CarMob)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 300/08)

1. Am 29. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volkswagen Financial Services AG („VWFS" Deutschland), kontrolliert von der Volkswagen AG („Volkswagen", Deutschland),

— TÜV SÜD Auto Service GmbH („TÜV SÜD AS", Deutschland), kontrolliert von der TÜV SÜD AG (Deutschland),

— FleetCompany GmbH („FC", Deutschland), kontrolliert von der TÜV SÜD AS,

— CarMobility GmbH („CarMob", Deutschland), kontrolliert von VWFS.

VWFS und die TÜV SÜD AS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von FC und CarMob.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VWFS ist eine hundertprozentige direkte Tochtergesellschaft von Volkswagen, die Händlern und Kunden Finanzierungs-, Leasing-, Bank- und Versicherungs- sowie Mobilitätslösungen anbietet. Lösungen für das Flottenmanagement bietet sie ausschließlich über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft CarMobility GmbH an.

— TÜV SÜD AS bietet technische Dienste, insbesondere Inspektionen und die Zertifizierungen, an.

— FC ist ein markenneutraler Anbieter von Flottenmanagementlösungen für gewerbliche Kunden in mehr als 50 Ländern.

— CarMob ist ein nur in Deutschland tätiger markenneutraler Anbieter von Flottenmanagementlösungen für gewerbliche Kunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9490 — VWFS/TÜV SÜD AS/FC/CarMob

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË